



## Ehrungsordnung für die Frauenauszeichnung „RSB-Biene“

Zusätzlich zu den in der Ehrungsordnung des Rheinischen Schützenbundes genannten Auszeichnungen des RSB oder DSB wird ab dem Jahr 2010 eine gesonderte Auszeichnung für Frauen im RSB eingeführt. Die Verleihung erfolgt entsprechend der nachfolgend genannten Kriterien:

### 1. Anträge

Anträge zur Verleihung der RSB-Biene können von Vereinen, Kreisen, Bezirken oder Gebieten des RSB sowie von RSB-Ausschüssen oder dem Präsidium mit Zustimmung der jeweilig zuständigen Bezirksdamenleiterin gestellt werden. Die Anträge sind von der jeweils zuständigen Bezirksdamenleiterin **gegenzuzeichnen und einzureichen**.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres an die Landesdamenleiterin zu senden. Anträge, die verspätet eingehen werden automatisch ein Jahr zurückgestellt. Anträge, die ohne beweiskräftige Begründung eingehen werden an den **die zuständige Bezirksdamenleiterin** zurückgegeben.

### 2. Voraussetzungen

Die RSB-Biene wird an Frauen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Frauen im Rheinischen Schützenbund **e.V.** verdient gemacht haben. Der langjährige und verdienstvolle Einsatz für die Frauen kann auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene bzw. im Präsidium des RSB erfolgt sein. Als langjährig wird ein Einsatz über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren angesehen.

Es werden nur Funktionstätigkeiten anerkannt, sportliche Leistungen werden für die Auszeichnung nicht in Erwägung gezogen.

Nichtmitglieder im Rheinischen Schützenbund e. V. können diese Ehrung nicht erhalten.

### 3. Verleihung

Das Verleihungsrecht hat die Landesdamenleiterin.

Über die eingereichten Anträge entscheidet der Frauenausschuss bzw. die Landesdamenleiterin zusammen mit ihrer Stellvertreterin und einer weiteren Bezirksdamenleiterin, die aus dem Frauenausschuss bestimmt wird.

Die Anzahl der zu verleihenden „RSB-Bienen“ ist auf 6 Stück pro Jahr beschränkt. Dabei sollen die drei RSB-Gebiete zu gleichen teilen berücksichtigt werden.

Die zu ehrenden Frauen erhalten die Auszeichnung auf dem Rheinischen Schützentag im Rahmen des Festaktes bzw. auf der Delegiertenversammlung, wenn kein Rheinischer Schützentag stattfindet.

Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde und einem Blumengruß überreicht. Die Kosten für die Auszeichnung werden aus dem Etat der Frauen getragen.

Leichlingen, den 15.03.2010

gez.  
Brigitte Brachmann  
Landesdamenleiterin

gez.  
Sabine Ley  
Stellv. Landesdamenleiterin